

UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ
Der Senat



An
das Präsidium des Nationalrates

Via E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Zl. Senat 2020/2021 - 143
Graz, am 21.12.2020

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitäts-sicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin Bures,
sehr geehrte Herr Nationalratspräsident Sobotka,
sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Hofer,

der Senat der Universität Graz hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden soll in seiner 12. Sitzung am 16.12.2020 ausführlich diskutiert und die im Anhang beigefügte Stellungnahme beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann

Beilage: Stellungnahme des Senats zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden – Beschluss des Senats vom 16.12.2020

Senatsvorsitzender: Univ.-Prof. Dr. Rainer Niemann
Assistentin des Senats: Mag. Ursula Schwarzl
✉ Halbärthgasse 2-4/I, 8010 Graz, Austria
Telefon: +43 (0) 316 / 380-1032
Fax: +43 (0) 316 / 380-9002
E-Mail: buero.senat@uni-graz.at
<http://senat.uni-graz.at>

**Stellungnahme des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz
zur geplanten Änderung des Universitätsgesetzes**

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Universitätsgesetzes, die neben einigen nützlichen Ergänzungen und Klarstellungen massive Verschlechterungen für die Universitäten enthält, handelt es sich um einen weitreichenden Eingriff in die Autonomie der Universitäten, vor dessen Umsetzung nachdrücklich gewarnt wird. Zur Fokussierung auf die dringendsten Aspekte werden nur die fünf folgenden Änderungsvorschläge im Detail diskutiert:

§ 23b Abs 1 UG-E (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors):

Die geplante Ausschaltung des Beschlussrechts des Senats zugunsten eines bloßen Stellungnahmerechts bei der ersten Wiederbestellung eines Rektors/einer Rektorin wird strikt abgelehnt.

Die erste Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors ausschließlich in die Hände eines externen Gremiums zu legen, das in weiten Teilen nicht nach fachlichen, sondern nach parteipolitischen Kriterien besetzt ist, würde einen nachhaltigen Bruch der Universitätskultur beinhalten. Universitäten sind keine Aktiengesellschaften, deren Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt wird und der während seiner Vertragslaufzeit „durchregieren“ kann. Universitäten sind wissensbasierte ExpertInnenorganisationen, die ihre Leistungen in Forschung und Lehre für die Gesellschaft nur mit einem hinreichenden Ausmaß an Autonomie und internem Konsens erbringen können und dafür der Partizipation ihrer Mitglieder bedürfen. Für die erfolgreiche Leitung und Entwicklung einer Universität benötigt das Rektorat die Unterstützung vor allem einer breiten Mehrheit der Universitätsangehörigen und nicht nur des Universitätsrats und des Ministeriums. Um sich dieser Unterstützung für eine neue Amtsperiode zu versichern und um den internen Rückhalt für eine Weiterentwicklung der Universität zu dokumentieren, sollte sich der Rektor/die Rektorin bei einer Wiederbestellung einer Abstimmung im Senat stellen müssen.

§ 98 Abs 4a UG-E (Berufungsbeauftragte/r der Rektorin/des Rektors):

Die Ziele der Beschleunigung und Transparenzverbesserung von Berufungsverfahren werden grundsätzlich unterstützt. Der Senat lehnt jedoch die geplante Funktion der/des Berufungsbeauftragten der Rektorin/des Rektors ab, da damit eine Verlagerung der Kompetenzen bei den wichtigsten universitären Personalentscheidungen von den fachlich qualifizierten Berufungskommissionen zu einer fachlich unzuständigen Überwachungsperson zu erwarten wäre und folglich die Gefahr von Qualitätseinbußen in Berufungsverfahren bestünde.

§ 22 Abs 1 Z 12a iVm § 25 Abs 1 Z 10 UG-E (Curriculare Kompetenzen):

Der Senat lehnt die vorgeschlagene „Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates“ durch das Rektorat ab, da die vom Ministerium vorgelegte Begründung („Dennoch ist in mancher Hinsicht ein Mitspracherecht des Rektorats erforderlich, wie zB in den bereits jetzt in § 22 Abs. 1 Z 12 geregelten Fällen, wenn das Curriculum dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn die Kosten aus der Umsetzung des Curriculums nicht bedeckbar sind.“, Erläuterungen zu Z 30) nicht nachvollziehbar ist.

Selbst wenn ein Senat budgetär nicht bedeckbare oder dem Entwicklungsplan widersprechende Curricula beschließe, wäre bereits die bisherige Regelung von § 22 Abs 1 Z 12 UG völlig ausreichend, um dem Rektorat die Untersagung dieser Curricula zu ermöglichen. Für eine Ausdehnung seiner curricularen Kompetenzen besteht deshalb kein Anlass.

Sollte dagegen in der Leistungsvereinbarung die Einführung oder Änderung bestimmter Curricula vereinbart worden sein, wäre dies auch nach dem Entwurf nicht ohne Zustimmung des Senats möglich. Die vorgeschlagene Gesetzesnorm ist daher weder notwendig noch hinreichend für die Erreichung des Gesetzeszweckes und sollte deshalb nicht beschlossen werden. Der Senat lehnt die (direkte oder indirekte) Einflussnahme des Ministeriums auf die Curriculagestaltung ab. Der Senat fordert, dass die „strukturelle Gestaltung“ der Curricula auch weiterhin in der Autonomie der Universitäten und damit der Senate liegt.

§ 59a UG-E (Mindeststudienleistung):

Nach dem Wunsch des Ministeriums soll „Mit dem neuen § 59a [...] mehr Verbindlichkeit in das UG Einzug halten“ (Erläuterungen zu Z 78). Der Senat bezweifelt sowohl die Notwendigkeit des Vorschlags als auch seine Eignung zur Erreichung des Ziels der Studierverbindlichkeit.

Zwar ist offensichtlich, dass zahlreiche Studierende wenig prüfungsaktiv sind, es fehlen jedoch quantitative Belege dafür, welche Kosten den Universitäten dafür entstehen. So ist unbekannt, in welchem Umfang Lehrkapazitäten bereitgehalten werden, die wegen geringer Prüfungsaktivität letztlich ungenutzt bleiben. Eine Kostenbelastung dürfte Universitäten daraus auch nur dann erwachsen, wenn das geringe Prüfungsaktivitätsniveau bei der Kapazitätsplanung nicht antizipiert worden wäre. Angesichts der bereits lange bestehenden verbreiteten Prüfungsaktivität ist dies jedoch unwahrscheinlich.

Da von § 59a UG-E keine nachweisbare Kostensenkung zu erwarten ist, zugleich aber ein erheblicher Eingriff in die Rechte der betroffenen Studierenden vorgenommen wird, empfiehlt der Senat, auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten.

§ 109 Abs 2 UG-E (Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen):

Prinzipiell begrüßt der Senat Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitssituation für wissenschaftliche MitarbeiterInnen. Es ist jedoch zu befürchten, dass der derzeitige Entwurf (8 Jahre maximale Gesamtdauer von befristeten Arbeitsverhältnissen) das Gegenteil des angestrebten Effekts bewirkt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Stellen der meisten langjährigen über Drittmittel finanzierten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen entfristet werden. Vielmehr ist zu befürchten, dass sie ihre Stellen verlieren werden. Der Senat fordert auch für diesen Personenkreis weiterhin

Beschäftigungsmöglichkeiten an den Universitäten. Bereits die derzeitige Regelung befristeter Dienstverhältnisse ist sehr unbefriedigend, bietet aber jenen betroffenen MitarbeiterInnen, die nicht entfristet werden können, zumindest noch Möglichkeiten – wenn auch mit Unterbrechungen – weiterhin an der Universität tätig zu bleiben.

Die neue Regelung wird auch solche langjährigen MitarbeiterInnen treffen, die neben einem anderen Arbeitsverhältnis an österreichischen Universitäten in Teilzeit entweder in wissenschaftlichen Projekten oder in der Lehre tätig sind, und die einen wesentlichen Beitrag zur hohen Qualität und Vielseitigkeit der Lehre und Forschung leisten. Der vorliegende Entwurf gefährdet diese Qualität.

Aus diesen Gründen lehnt der Senat die derzeitige Fassung von § 109 Abs 2 UG-E ab. Er empfiehlt, die an sich wünschenswerte Einschränkung von Kettenvertragsverhältnissen sowie den potentiellen Ausbau von unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Strategie zur ausdifferenzierten Stellenentwicklung zu verknüpfen. Gefordert ist eine Personalentwicklungsstrategie, die den betroffenen MitarbeiterInnen eine langfristige Perspektive an unseren Universitäten bietet.